



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TELEFAX 711 32 3777

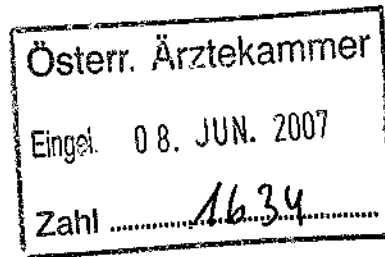
DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01; Ausland: 43-1

TEL. 711 32 / KI. 3300

Zur Info!

22-VPA/07 Gj/Mb



Wien, 31. Mai 2007

An
alle Krankenversicherungsträger

Betr.: Mögliche Sanktionen im Zusammenhang mit Verstößen von Ärzten gegen die Heilmittel-Bewilligungs- und Kontrollverordnung (HMBK-VO) bzw. wegen Nichtverwendung von ABS

BKNA ✓
BKAA z.K. ✓
Präs. Brettenhals ✓
D. Hub ✓
Ed. abt. ✓
8.6.2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezüglich jener Fälle, in denen zur Verwendung von ABS verpflichtete ÄrztInnen ein oder mehrere Medikamente, welche der Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes unterliegen, ohne diese einzuholen verordnen bzw. jener Fälle, dass VerordnerInnen gegen die Bestimmungen zur nachfolgenden Kontrolle gemäß HMBK-VO verstoßen, hat die Task-Force SV-ÖÄK einen Arbeitskreis „ABS-Sanktionen“ eingerichtet.

Die Task-Force-Parteien sind nunmehr – im Minimalkonsens – übereingekommen, dass allfällige konkrete Sanktionen bei einschlägigen Verstößen auf *Länderebene* abgestimmt werden sollen.

Wir bitten Sie daher, vor Einleitung von Sanktionsschritten gegen einzelne ÄrztInnen jedenfalls mit der zuständigen Ärztekammer zu sprechen.

Hinsichtlich der Sanktionsmöglichkeiten seien hier noch einmal unsere Standpunkte zusammengefasst:

1. Bei Nichtverwendung von ABS:

Hiezu gibt es – im Unterschied zu Verstößen bei der nachfolgenden Kontrolle – keine dezidierten gesetzlichen Sanktionen. Allerdings erweitern die entsprechenden gesetzlichen Verpflichtungen die bestehenden Verpflichtungen der ÄrztInnen aus dem Gesamtvertrag und damit auch aus dem Einzelvertrag mit den Krankenversicherungsträgern. Entsprechend können dem Gesamtvertrag folgend bei Vertragsverstößen die gesamtvertraglichen Sanktionsmechanismen in Gang gesetzt werden.

ÄrztInnen, die es (massiv) unterlassen, Bewilligungsanfragen zu stellen, könnten – nach amikalen Gesprächen – vor den Schiedskommissionen belangt werden.

Entsprechende Anträge an die Kommissionen könnten darauf lauten, dass es der betreffende Arzt zu **unterlassen** habe, dass ABS-System **nicht zu verwenden**.

Ein Unterlassungsbegehren hätte den Vorteil der leichten Beweisbarkeit; auch muss kein Schaden des Krankenversicherungsträgers nachgewiesen werden. Wird eine Unterlassung der entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen durch die Schiedskommissionen festgestellt, erscheint bei fortwährender Unterlassung auch ein weiterer Sanktionsschritt, nämlich die Kündigung des Einzelvertrages als gut durchsetzbar.

Um die neuen Regelungen der „Chefarztpflicht“ dem Gesetzesauftrag gemäß umfassend schlagend zu machen, bitten wir Sie daher, darauf zu achten, welche Ärzte massiv gegen die entsprechenden Verpflichtungen verstoßen. Gegen gravierendste Verstöße (hiermit auch gemeint: die „Totalverweigerer“ von ABS) sollte mit derartigen Unterlassungsbegehren vorgegangen werden.

2. Bei Verstößen gegen Bestimmungen zur nachfolgenden Kontrolle:

Diesbezüglich sind gesetzliche Sanktionen dezidiert angeordnet – vgl. § 350 Abs. 3 ASVG iZm. HBK-VO – und sollte hievon auch Gebrauch gemacht werden. Vorerst sollte das Augenmerk dabei auf die – sicher ganz wenigen – Fälle gerichtet werden, bei denen ÄrztInnen überhaupt keine Unterlagen zur nachfolgenden Kontrolle übersandt haben (vgl. hierzu das Protokoll der PLA-Sitzung im Projekt nachfolgende Kontrolle vom 25. Jänner 2007). Hinsichtlich allfälliger Sanktionen bei *mangelhafter Dokumentation* sind weitere Ergebnisse aus dem Projekt nachfolgende Kontrolle abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Beate Hartinger
Generaldirektor-Stv.